

# Illustriertes Tageblatt

SACHSISCHE HEIMATZEITUNG DES STOLLE-VERLAGS

Ausgabe E mit:

## Elbtal-Abendpost Sächsische Vorzeitung und Elbgaupresse

Dresden-N., Marienstraße 26, Fernspr. 28790 / Dresden-Blasewitz, Falkenweg Str. 4, Fernspr. 31307

### Bezugpreis

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Der Bezugpreis beträgt monatlich M. 2.— einschließlich 16 Pfg. Trägerlohn; durch die Post bezogen monatlich M. 2.— ohne Zustellgebühr, einschließlich 30 Pfg. Postgebühr. — Für unverlangt eingefandte Manuskripte und Bilder wird keine Garantie übernommen. — Für Fälle höherer Gewalt, Streik, Krieg usw. besteht kein Anspruch auf Vierterung oder Nachlieferung der Zeitung oder Rückerstattung des Vergebendes. — Verlag: Clemens Landgraf Nachf., W. Stolle, Dresden, Marienstr. 26, Fernsprecher Dresden Nr. 28790 u. Frettal i. Sa., Gutenbergstraße 2-4, Sammel-Nummer Frettal 2885. Telegr.-Adr.: Stolle-Verlag

### Anzeigenpreis

Die sechsmal gespaltene Millimeterzeile (46 mm br.) oder deren Raum kostet 16 Pfg., einschließlich „Dresdener Neue Presse“ 30 Pfg.; die viermal gespaltene Reklame-Millimeterzeile (73 mm breit) oder deren Raum 30 Pfg., einschließlich „Dresdener Neue Presse“ 40 Pfg. — Gemessen wird die Höhe des Satzespiegels. Für Erhalten der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen, ebenso für Anzeigen, welche durch Fernsprecher aufgenommen werden, wird keine Garantie übernommen. Insetionsbeiträge sind sofort bei Erscheinen der Anzeige fällig. Rabattanspruch erlischt bei Rüge, Zahlungseinstellung oder Konkurs des Auftraggebers. Erfüllungsort für Lieferung u. Zahlung: Dresden. Verlagsort: Dresden.

Nr. 154

Donnerstag, den 5. Juli

1934

# England hat sich überzeugen lassen

## Keine wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen gegen Deutschland

### Erfolgreicher Abschluß der Londoner Transfer-Verhandlungen

Zwischen der deutschen Regierung und der englischen Regierung ist gestern ein Abkommen geschlossen worden, in dem es heißt:

Beide Regierungen erstreben eine Zusammenarbeit, um praktische Mittel zur Befriedigung aller zwischen beiden Ländern etwa entstehenden finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu finden, mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtigen Transfereschwierigkeiten Deutschlands. Die Regierung des Vereinigten Königreiches erkennt an, daß eine vorübergehende Erleichterung der äußeren Schuldenlast Deutschlands dazu helfen soll, den Devisenbestand Deutschlands zu stärken.

Beide Regierungen erkennen den allgemeinen Grundgedanken an, daß ein Schuldnerland seine äußeren Verbindlichkeiten nur mittels einer aktiven Bilanz von Waren und Diensten gegenüber anderen Ländern erfüllen kann.

Die Handelsbilanz zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich ist für Deutschland ständig günstig gewesen. Es ist der ernste Wunsch beider Regierungen, die Handels- und Finanzbeziehungen zwischen beiden Ländern freundschaftlich und auf der Grundlage der Gleichbehandlung fortzusetzen und den Umfang des beiderseitigen Handels aufrechtzuerhalten und so bald wie möglich zu steigern. Infolgedessen haben die hierzu von der deutschen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreiches gebührend Bevollmächtigten Unterzeichneten vereinbart:

#### Artikel 1.

Diese Vereinbarung läßt das deutsche Kreditabkommen 1934 und das deutsche Kreditabkommen für öffentliche Schuldner 1934 unberührt.

#### Artikel 2.

Die deutsche Regierung wird der Bank von England die Pfund-Sterling-Beträge zur Verfügung stellen, aus denen für Rechnung der deutschen Regierung alle zwischen dem 1. Juli 1934 und dem 31. Dezember 1934 fällig werdenden

Zinsscheine der 7 prozentigen Deutschen äußeren Anleihen von 1924 und der 5 1/2 prozentigen Anleihe des Deutschen Reiches 1930 an ihrem Fälligkeitstage oder unmittelbar danach bei der Einreichung gekauft werden sollen. Dies gilt nur für die Zinsscheine von Stück, für die der Bank von England der Nachweis erbracht worden ist, daß sie am 15. Juni 1934 britischen Inhabern zu Eigentum oder Rückzahlung gehörten. Der Kaufpreis soll 100 Prozent des Nennwertes jedes Zinsscheines betragen.

#### Artikel 3.

Was die übrigen mittel- und langfristigen Schulden angeht, so sollen die Bestimmungen und Bedingungen des Angebotes der Reichsbank, wie es in der Verlautbarung der Berliner Transferkonferenz vom 29. Mai 1934 niedergelegt wurde, gelten.

#### Artikel 4.

Definiert den Begriff „Britische Inhaber“ im Sinne dieses Abkommens.

#### Artikel 5.

Die Regierung des Vereinigten Königreiches wird während der Dauer des Abkommens von dem ihr durch die „Debits Clearing Offices and Import Restrictions Act“ gegebenen Vollmachten Deutschland gegenüber keinen Gebrauch machen.

#### Artikel 6.

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1934 in Kraft und gilt für die Dauer von sechs Monaten.

## Was haben wir erreicht?

Zu dem deutsch-englischen Transferabkommen, das gestern nachmittag unterzeichnet wurde, wird von maßgebender deutscher Seite folgendes ausgeführt:

Vom deutschen Standpunkt ist die Schließung der Vereinbarung insofern besonders begrüßenswert, als sie im Zuge der vom Deutschen Reich seit der für Deutschland erfolglos verlaufenen Welt-

wirtschaftskonferenz verfolgten Politik liegt.

Für die deutschen Unterhändler war es überaus wichtig, eine Einigung darüber zu erzielen, wie vermieden werden könne, daß nichtenglische Personen oder Gesellschaften aus den in dem Vertrag festgelegten Vorteilen Nutzen ziehen. In Artikel 4 ist die begriffliche Bestimmung all-

derer, die aus dem Vertrag Nutzen zu ziehen berechtigt sind, scharf umrissen.

Man ist sich deutscherseits durchaus darüber im Klaren, daß die Ueberwachung der Durchführung dieser Vertragsbestimmungen einen komplizierten Apparat notwendig macht. So z. B. wird eine Registrierung aller Stücke unumgänglich sein.

Der Artikel 3 enthält eine Regelung über die sogenannten Richtschiffsforderungen, eine Frage, die bei den Berliner Verhandlungen offen blieb. Jetzt ist festgelegt worden, daß die Berliner Regelung auch auf die britischen Gläubiger Anwendung findet. Wenn aber die britischen Gläubiger meinen, daß etwaige Sonderabkommen mit den Gläubigern anderer Länder den Kreditoren bessere Bedingungen einräumen, dann steht es den britischen Signern offen, eine entsprechende Behandlung zu verlangen. Die Entscheidung darüber, ob einem solchen Anspruch als berechtigt stattgegeben werden soll oder nicht, muß in Uebereinstimmung zwischen der deutschen und der englischen Regierung getroffen werden.

In der Präambel kommt der erste Wunsch der beiden Regierungen zum Ausdruck, daß die Handels- und finanziellen Beziehungen zwischen beiden Ländern auf freundschaftlicher Grundlage fortgesetzt und der Umfang des Handels anrecht erhalten und soweit wie möglich vergrößert werden soll.

Ueber den Gang der Verhandlungen ist zu berichten, daß die deutsche Abordnung von ihrem Standpunkt nicht abgewichen ist, daß die Transferfrage nur auf dem Wege über zusätzliche Ausfuhrmöglichkeiten gelöst werden könne, sie hat alle anderen Vorschläge, die englischerseits in diesem Zusammenhang vorgebracht wurden, als nicht durchführbar zurückweisen müssen.

Handelspolitische Fragen, die die englischen Vertreter verschiedentlich anzuschneiden versuchten, sind im Rahmen der Verhandlungen nicht besprochen worden. Von deutscher Seite wurde in diesem Zusammenhang die Bereitwilligkeit zu derartigen Unterhandlungen in anderem Rahmen betont.

### Befriedigung in England

Schatzkanzler Chamberlain gab in der Sitzung des Unterhauses die Bestimmungen des deutsch-englischen Transferabkommens zur Kenntnis. Am Schluß seiner Ausführungen erklärte er, er glaube, mit dem Parlament in der Ansicht einig zu sein, daß mit diesem Abkommen eine zufriedenstellende Lösung gefunden worden sei.

### Das siamesische Königspaar beim Reichspräsidenten

Der König und die Königin von Siam sind am Mittwoch kurz vor Mitternacht mit kleinem Gefolge in zwei Salonwagen, die in den saftiggrünen Zug eingestellt waren, nach Reudel abgereist, um einen Besuch beim Reichspräsidenten abzustatten. Heute, Donnerstag, gegen Mitternacht, trifft das Königspaar wieder in Berlin ein. Auf der Rückfahrt von Reudel wird auch die Marienburg besichtigt.



Das englische Königspaar betet für die Arbeitslosen

Am Sonntag besuchten das englische Königspaar und Prinzessin Elisabeth die Westminster-Kathedrale und wohnten dem Morgengottesdienst bei, der als Wittgottesdienst für die von der Arbeitslosigkeit besonders stark betroffenen Gebiete abgehalten wurde. — Unser Bild zeigt das englische Königspaar beim Verlassen der Westminster-Kathedrale.

## Auch mit der Schweiz werden wir einig werden

Aus Bern wird gemeldet, daß in den deutsch-schweizerischen Transferverhandlungen eine Teileinigung erzielt worden sei.

Darnach wird der schweizerisch-deutsche Zahlungsverkehr durch ein vertraglich zu vereinbarendes Verrechnungssystem über die beiden Notenbanken geregelt werden. Dieses Verfahren erfordert allerdings noch größere und schwierige Vorbereitungsarbeiten. Außerdem sind z. B. noch einige materielle Differenzpunkte zu lösen.

Da vorgeesehen ist, daß der Verrechnungsvertrag rückwirkend ab 1. Juli 1934 Geltung haben soll, hat das Volkswirtschaftsdepartement in Bern im Einvernehmen mit der deutschen Regierung verfügt, daß neue Einfuhrbewilligungen für deutsche Waren an die Bedingung geknüpft werden, daß der Gegenwert vorläufig nicht bezahlt, sondern zur Verfügung der Verrechnungskasse gehalten wird.